



1267. Quartierplan Schlieren. A. Der Regierungsrat hat mit Beschluß Nr. 1126 vom 22. Juni 1911 den Quartierplan Nr. 6 über das Gebiet zwischen der Badenerstraße, dem Pestalozziweg, der Bahnlinie von Altstetten nach Zug und der Allmendstraße genehmigt mit Ausnahme der zwischen den Straßen VII und X liegenden Strecke der Straße V, der Straße VIII (oberes Ende und Niveaulinie) und der Niveaulinie der Straße X.

B. Der Gemeinderat Schlieren legt nun mit Eingabe vom 13. Juni 1912 über den östlichen Teil des Quartiers eine neue Vorlage zur Genehmigung vor.

Die Festsetzung derselben erfolgte durch Gemeinderatsbeschluß vom 24. April 1912 und die Ausschreibung im Amtsblatt Nr. 36 vom 3. Mai 1912.

C. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 22. Mai 1912 sind beim Bezirksrat keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die bloß teilweise Genehmigung der früheren Vorlage wurde veranlaßt durch den unzweckmäßigen Anschluß des südöstlichen Endes der Straße V an den Pestalozziweg (Straße X), der die spätere Herstellung einer guten Verbindung mit der Badenerstraße ausschloß.

2. Nach der abgeänderten Vorlage wird nun die Straße V in einem Abstand von zirka 80 m von der Badenerstraße an den Pestalozziweg angeschlossen, statt oben in der Nähe der Bahnüberführung, so daß eine spätere Weiterführung über die Pestalozzistraße hinaus und ein weniger winkliger Anschluß an die Badenerstraße ermöglicht ist.

3. Bei der Ausarbeitung der neuen Vorlage hat sich ergeben, daß eine Abänderung der Niveaulinie der Straße X nicht nötig ist. Dagegen wurde mit der Abänderung der Richtung der Straße V schon bei der Straße VI begonnen, so daß außer der Straße VIII auch die Straße VII etwas verkürzt wird und deren Längenprofil der neuen Lage der Straße V angepaßt werden muß.

4. Baulinienabstand und Normalprofil der Straße V erleiden gegenüber der früheren Vorlage keine Veränderungen.

Die Niveaulinie steigt von der Straße I aus 0,50% auf 137,45 m, dann 0,25% auf 177,6 m und zum Schluß bis zur Straße X 2,25% auf 57,4 m. Der Bruch zwischen den beiden letzteren Neigungen ist auf 43 m Länge ausgerundet.

Die von der Badenerstraße zur Straße V hinaufführenden Querstraßen VII und VIII werden infolge der Verschiebung der Straße V etwas verkürzt. Die Maximalsteigung derselben beträgt wie früher 3 beziehungsweise 5%.

Die Niveaulinie der Straße X steigt von der Badenerstraße aus nach einer 25 m langen Ausrundung 2,79% auf 15 m, hierauf folgt eine 97,24 m lange Ausrundung und zum Schluß, bis zur Bahnüberführung auf eine Länge von 24,76 m, eine Neigung von 11%.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Schlieren vorgelegte Abänderung und Ergänzung des Quartierplanes Nr. 6 über das Gebiet zwischen der Badenerstraße, dem Pestalozziweg, der Bahnlinie von Altstetten nach Zug und der Allmendstraße werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Schlieren unter Rücksendung eines Exemplares der genehmigten Vorlage und an die Baudirektion.

Zürich, den 22. Juni 1912.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

J. G. Huber

Mittgl. am Kreisung. I.
Zürich

2. JUL 1912

KANTONSING.-HEUR

22. Juni 1912

[Signature]
(1267)